

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/3300/2010**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 14.09.2010

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Be -/ 10 23
Verfasser/-in: Eva Janzen, SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Novellierung der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Antrag der SPD-Fraktion vom 13.09.2010 -

Antrag:

„Die Universitätsstadt Gießen protestiert entschieden gegen die geplante Streichung des § 81 Abs. 2 HBO im Rahmen der Novellierung der Hessischen Bauordnung (HBO). Dem ‚Aufruf zur Sicherung kommunaler Satzungsrechte für den Klimaschutz‘ der Umweltdezernentin der Stadt Frankfurt am Main Dr. Manuela Rottmann schließt sie sich an. Gegenüber dem hessischen Landtag tritt die Universitätsstadt Gießen für den Beibehalt des § 81 Abs. 2 HBO ein.“

Begründung:

Für Kommunen bedeutet die Streichung des § 81 Abs. 2 HBO den Wegfall von kommunalem Gestaltungsrecht in Hinblick auf energetische Neugestaltungen. So kann die Verwendung bestimmter Energieformen im Rahmen kommunaler Satzungsgebung derzeit in Verbindung mit § 81 Abs. 2 HBO erlassen werden. Auch die Stadt Gießen macht hiervon Gebrauch. Beispielsweise ist im Bebauungsplan Marshall-Siedlung Fernwärmenutzung vorgeschrieben. Die Praxis zeigt, dass Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Satzungsgebung beachtet werden. Im Beispiel Marshall-Siedlung sieht der Bebauungsplan die Möglichkeit für den Erlass von Ausnahme-genehmigungen vor, wenn bei einzelnen Bauvorhaben im Vergleich zur Fernwärme geringere Emissionen und ein niedrigerer Primärenergieverbrauch (z.B. bei "Passivhäusern") nachgewiesen werden.

§ 81 Abs. 2 HBO ist ein wichtiger Bestandteil von Stadtplanung. Ohne diese Regelung wird Kommunen die Möglichkeit genommen Klimaschutzziele dezentral zu realisieren. Gerade erneuerbare Energien brauchen Gemeinschaftslösungen. Denn nur bei breiter Umsetzung entstehen für die Nutzer auch wirtschaftliche Vorteile.

Der Referentenentwurf für die Streichung des § 81 Abs. 2 HBO legt offen, dass der Landesgesetzgeber die Schadstoffreduktion nicht mehr als Rechtfertigungszweck für den Anschlusszwang an die Fernwärme anerkennt. Dadurch wird aber auch § 19. Abs. 2 HGO als Rechtsgrundlage für Anschlusszwang an die Fernwärme im Rahmen kommunaler Satzungsgebung wertlos. Hinsichtlich alternativer Rechtsgrundlagen bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten. Klimaschutz ist Teil von Daseinsvorsorge, für deren Umsetzung Kommunen mitverantwortlich sind. Folglich brauchen Kommunen auch Rechte, um dies zu verwirklichen.

Gez. Eva Janzen